

Bern, den 24. April 1969.

Ständerätliche Geschäftsprüfungskommission

Frage 9: Welche Gesichtspunkte sind bei der Schaffung neuer Botschaften oder der Umwandlung von Generalkonsulaten in Botschaften massgebend?

Antwort: Die Schaffung neuer Botschaften ist vom Politischen Departement zuhanden des Bundesrates in zwei Fällen zu prüfen: einmal dann, wenn Länder neu die Unabhängigkeit erlangen oder wenn der Bundesrat beschliesst, schon bestehende Staaten, die er bisher nicht anerkannt hat, anzuerkennen und diplomatische Beziehungen aufzunehmen (beispielsweise ~~Albanien~~, Formosa, Nordkorea oder die DDR). Je nach der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und eventuell auch militärischen Bedeutung des Staates, in dem eine neue Botschaft errichtet werden soll, kommen dafür folgende Formen in Frage; beim Entscheid darüber werden selbstverständlich auch die daraus resultierenden Kosten mitberücksichtigt:

1. Errichtung einer Botschaftskanzlei und Ernennung eines Botschafters mit Wohnsitz in der Hauptstadt

Dieses Vorgehen wurde z.B. bei Canberra, Ottawa, Islamabad/Rawalpindi und New Delhi gewählt, alles Städte, in denen die Schweiz vor der Unabhängigkeit keine konsularische Vertretung unterhalten hatte. Die Bedeutung dieser Staaten war so gross, dass es sich lohnt, in ihrer Hauptstadt eine eigene Botschaft mit Botschafter zu unterhalten.

2. Errichtung einer kleinen Botschaftskanzlei unter der Leitung eines Geschäftsträgers

Dieses Vorgehen wird gewählt, wenn es sich um Staaten von mittlerer Bedeutung handelt und ein kleiner Mitarbeiterstab unter der Leitung eines Geschäftsträgers, der oft aus der Konsularkarriere stammt, genügt. In diesem Falle wird ein Bot-

./.

schafter, der in einem Nachbarland domiziliert ist, gleichzeitig in diesem Staate, eventuell in mehreren andern Staaten, akkreditiert, die er pro Jahr mindestens einmal besucht. Beispiel: unser in Beirut residierender Botschafter ist u.a. auch im Irak, in Saudi Arabien und Syrien akkreditiert, wo überall Botschaftskanzleien unter der Leitung eines Botschaftsrates bestehen.

### 3. Akkreditierung eines Botschafters ohne Botschaftskanzlei

Lohnen sich die Ausgaben für den Unterhalt einer eigenen Kanzlei wegen der Bedeutung des Landes nicht, so wird wohl der Botschafter aus einem Nachbarland in diesem Lande, eventuell in mehreren Ländern, akkreditiert, verfügt jedoch dort über keine Kanzlei. Beispiel: der in Djakarta residierende Botschafter ist auch in Laos und Kambodscha akkreditiert; derjenige in Nairobi u.a. in Burundi, <sup>Malawi</sup> ~~Mali~~ und Uganda. Er besucht diese Länder mindestens einmal pro Jahr.

Sollte somit beispielsweise der Bundesrat eines Tages Nordvietnam anerkennen und beschliessen, mit ihm diplomatische Beziehungen aufzunehmen, so müsste er darüber entscheiden, welche Form der Botschaft in Hanoi zu geben wäre. Nach seiner Praxis seit dem Krieg käme <sup>in England</sup> ~~wahrscheinlich~~ die Akkreditierung unseres Botschafters in Peking gleichzeitig auch in Hanoi in Frage unter gleichzeitiger Eröffnung einer kleineren Botschaftskanzlei in der nordvietnamesischen Hauptstadt unter der Leitung eines interimistischen Geschäftsträgers.

In letzter Zeit sind einige wenige, seit längerer Zeit jedoch schon bestehende Botschaften, die unter der Leitung eines Geschäftsträgers standen, verselbständigt worden (wie z.B. vor einigen Monaten Dar es Salaam und Wellington). Es hat sich gezeigt, dass es nicht im dienstlichen Interesse lag, wenn an Ort und Stelle nur ein Geschäftsträger tätig war und der Botschafter nur sporadisch Besuchsreisen machte, die z.B. im Falle von Wellington, da er von Canberra aus dorthin fliegen musste, hohe Spesen verursachten. Der Geschäftsträger (Botschaftsrat), der das ganze Jahr von seinem Gastland aus die politische, wirtschaftliche usw. Entwicklung verfolgen kann, ist bedeutend besser orientiert, als der

Botschafter auf Grund seiner bloss kurzen Besuche. Eine Personalvermehrung ist durch diese Verselbständigung nicht notwendig geworden. Die relativ kleinen Mehrspesen (Beförderung eines Botschaftsrates zum Botschafter) sind durch die Einsparung der Reise- und Hotelauslagen ungefähr kompensiert.

#### 4. Umwandlung von Generalkonsulaten in Botschaften

Diese Umwandlung hat dann stattzufinden, wenn die Stadt, in der wir ein Generalkonsulat (oder ein Konsulat) unterhielten, Hauptstadt eines neuen unabhängigen Staates wird. So wurde beispielsweise aus diesem Grunde unsere Konsularvertretung in Akkra 1960 in eine Botschaft umgewandelt; dasselbe gilt für Dakar (seit 1961 Botschaft, früher Konsulat), Rabat (seit 1960 Botschaft, früher Konsulat), Tunis (seit 1956 Botschaft, früher Konsulat), Algier (seit 1962 Botschaft, früher Generalkonsulat). Dies ist der Grund, weshalb die Zahl unserer konsularischen Vertretungen, die 1938 noch 103 betrug, auf heute 88 zurückgegangen ist.

Es ist aber auch möglich, dass der Bundesrat aus politischen Gründen beschliesst, in einem Lande trotz Erreichung der Unabhängigkeit die konsularische Vertretung vorläufig nicht in eine Botschaft umzuwandeln. Dies ist gegenwärtig in Saigon der Fall, obwohl Südvietnam in Bern eine Botschaft unterhält.

In einigen wenigen Hauptstädten, wo wir Honorarkonsulate unterhalten und bei denen dem Honorarkonsul keine Berufsbeamten aus Bern zugeteilt sind, werden bis auf weiteres diese Vertretungen beibehalten. Sie gewährleisten die weitere Betreuung der Schweizerkolonie und verursachen uns wenig Spesen. Doch ist auch in diesen Ländern einer unserer Botschafter, der in einem Nachbarland wohnt, akkreditiert (z.B. Honorarkonsulate in Kuwait, Jamaika, Haiti, Dominikanische Republik).

Die Schweiz unterhält mit 119 Ländern diplomatische Beziehungen; von den 79 Botschaften werden jedoch nur 60 durch Botschafter geleitet, die andern dagegen durch Geschäftsträger (im internen Rang von Botschaftsräten, Botschaftssekretären oder Konsuln). Umgekehrt haben von den 99 in Bern akkreditierten ausländischen

Missionschefs (97 Botschafter, 1 Gesandter, 1 Geschäftsträger) 67 ihre Residenz in Bern (darunter u.a. der luxemburgische Gesandte und der liechtensteinische Geschäftsträger).

Da wir mit 119 (1938: 31) Staaten diplomatische Beziehungen, dagegen nur 60 von Botschaftern geleitete Botschaften haben, ist fast die Hälfte von ihnen in mehr als einem Staat akkreditiert, wie es sich aus folgender Liste ergibt:

- 34 Botschafter in einem Land
- 14 Botschafter in 2 Ländern (z.B. Belgien, Luxemburg)
- 5 Botschafter in 3 Ländern (z.B. Indonesien, Laos, Kambodscha)
- 5 Botschafter in 4 Ländern (z.B. Mexiko, Haiti, Jamaika, Dominikanische Republik)
- 2 Botschafter in 5 Ländern (z.B. Senegal, Gambien, Guinea, Mali und Mauretanien)
- 2 Botschafter in 6 Ländern (z.B. Guatemala, Costa Rica, Honduras, Nicaragua, Panama und El Salvador).

Es dürfte die Kommissionsmitglieder vielleicht interessieren, von folgender Statistik Kenntnis zu nehmen, aus der hervorgeht, wie viele Diplomaten einzelne Staaten im Durchschnitt auf ihren Botschaften beschäftigen:

USA	28	Italien	6
USSR	21	Niederlande	4,8
Grossbritannien	15	Israel	4,6
Frankreich	12	Belgien	3,9
China (Peking)	10	Schweden	3,7
Bundesrepublik Deutschland	7,6	<u>Schweiz</u>	<u>3,4</u>